

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 40 (1948)
Heft: 1

Buchbesprechung: Buchbesprechungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Resultat nicht unwesentlich durch die gegenwärtige gute wirtschaftliche Konjunktur und die damit verbundene Verbesserung der Verdienstverhältnisse des Mannes einen zeitbedingten Sonderstempel erhalten hat.» Uebrigens verzeichnet der Bericht noch die in der gleichen Richtung liegende und wohl aus den gleichen Bedingungen zu erklärende Beobachtung, dass in den Berichtsjahren wesentlich mehr schwangere Frauen den Arbeitsplatz vor der Niederkunft aufgegeben haben. Diese Feststellungen verdienen darum alle Beachtung, weil sie zeigen, dass die ökonomische Sicherstellung der Familie der wirksamste Schutz für Frau und Kinder ist.

Ed. Weckerle.

Buchbesprechungen

Dr. Leo Nadig. Die Sozialpolitik des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins. Verlag des Schweiz. Kaufmännischen Vereins, Zürich. 1947. 183 Seiten.

Die Schrift ist eine Dissertation mit allen Nachteilen einer solchen, wie Ueberladung mit Fussnoten, allzu starker Einengung des Themas und Mangel an einer Gesamtschau bei gleichzeitig ausdrucksarmer Darstellung. Das ist sehr schade, da eine aufklärende Schrift über das gewählte Thema eine grosse Werbekraft ausstrahlen könnte. In der vorliegenden Form stellt die Arbeit auch im günstigsten Falle gerade nur den Rohstoff für eine solche Schrift dar. Obendrein hat sie einen rein referierenden Charakter und vermeidet es, die ganze Problematik der derzeitigen Standespolitik des Schweiz. Kaufmännischen Vereins auch nur anzudeuten. Beispielsweise wird der im Schosse des SKV erst neuerdings wieder aufgeworfenen Frage eines Anschlusses an den Schweizerischen Gewerkschaftsbund überhaupt nicht nachgegangen. Dafür begnügt sich der Verfasser mit der wenig überzeugenden Feststellung, «dass der SKV auf dem Wege über die VSA in eine Front eingegliedert ist, welche den grössten Teil der organisierten schweizerischen Arbeitnehmerschaft umfasst und die über ansehnliche Machtmittel verfügt». Die Schrift zerfällt in zwei Teile. Der erste gibt einen Ueberblick über die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der Sozialpolitik zugunsten der Angestellten, während der zweite vorwiegend den sozialpolitischen Bestrebungen des SKV gewidmet ist. Diesem geht ein kurzer geschichtlicher Rückblick voraus, den man sich gerne etwas ausführlicher gewünscht hätte, wogegen dem übrigen Teil wieder eine Beschränkung auf das Wesentliche von Nutzen gewesen wäre. Einmal mehr erinnert die Schrift daran, wie schlecht es noch immer um die Organisation der kaufmännischen Angestellten des Landes bestellt ist, was doch allein schon Grund genug wäre, einmal die bisherigen Methoden des SKV von Grund auf zu überprüfen. Hierzu bleibt Nadig aber jeden Beitrag schuldig.

We.

Margaret Cole. Tapfer und unentwegt. Die Lebensgeschichte der Beatrice Webb. Büchergilde Gutenberg, Zürich. 316 Seiten.

Beatrice Webb hat sich gemeinsam mit ihrem Manne Sidney vor allem als Historikerin der englischen Gewerkschaftsbewegung einen bleibenden Namen gemacht. Ihre übrigen Leistungen sind auf dem Kontinent weniger bekannt geworden. Auch vermochte sich der Aussenstehende kaum eine richtige Vorstellung von ihrem Anteil an den geschichtlichen Darstellungen zu machen. Dieser war offenbar sehr gross. Aber Sidney und Beatrice bildeten zusammen eine derart enge Arbeitsgemeinschaft, dass man beide auch bei einer Würdigung ihrer Personen nun nicht trennen sollte. Tatsächlich musste auch Margaret Cole bei der Darstellung von Beatrice Webb immer wieder auch das Werk ihres Mannes berücksichtigen. Eine Trennung hätte sich allenfalls gerechtfertigt,

wenn Beatrice als Frau eine besondere Würdigung begründet und etwa den Stoff für ein gutes Frauenbuch geliefert hätte. Mit dieser Erwartung werden sicher viele zu diesem Buch greifen, zumal die überragenden Frauen in der Arbeiterbewegung wie in der Schweiz so auch im Ausland bisher dünn gesät sind. Aber gerade darin bereitet das Buch dem Leser eine Enttäuschung und muss diese auch bereiten, weil Beatrice Webb eine vollkommen unweibliche Frau war, die ganz in wissenschaftlichen Arbeiten aufging. In dieser Hinsicht ist eigentlich nur ihre Jugend von allgemeinem Interesse, deren Beschreibung denn auch den wertvollsten Teil der Coleschen Biographie bildet, zumal sie darin auch einen guten Einblick in die sozialen Verhältnisse Englands am Anfang der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts vermittelt. Hier konnte sich die Verfasserin allerdings auch auf authentische Texte aus einer Selbstbiographie der Beatrice stützen. Dagegen fallen die weiteren Teile der Coleschen Darstellung sichtbar ab. In diesen weist die Biographie all die Mängel so vieler ähnlicher Werke auf, indem sie nicht das Leben der dargestellten Person gestaltet, sondern von diesem lediglich redet. Ein solches Verfahren muss der Eindrücklichkeit und Anschaulichkeit notwendigerweise zum Verhängnis gereichen. Diese Mängel werden in dem vorliegenden Werk um so mehr empfunden, als das Leben von Beatrice, obwohl gewiss sehr ansprechend, im Grunde für den Aussenstehenden ziemlich abwechslungslos, ja monoton verläuft und eben auch in dieser Beziehung das Schicksal der meisten Diener der Wissenschaft teilt. Dazu kommt noch, dass der nationale Umkreis dem kontinentalen Leser wenig vertraut ist. Diesem Mangel hat die Autorin zwar durch einige hundert Anmerkungen, die am Schluss des Buches zusammengefasst sind, abzuhelfen versucht, doch ist dies nur ein sehr schwacher Behelf, der allenfalls englische Leser, nicht aber schweizerische zu befriedigen vermag. Biographien bilden immer nur dann einen Gewinn, wenn sie die zur Darstellung gelangende Person mitten in die geschichtlichen Ereignisse stellen. Diese Ergänzung, zu der allerdings nur gründliche Geschichtskenner fähig sind, lässt die Arbeit von Margaret Cole leider vermissen.

We.

Suzanne Bühlmann/Erwin Jeangros. Der staatliche Lehrbeitrag. Schriftenreihe des kantonalen Amtes für berufliche Ausbildung, Bern.

Das neue Bändchen der Schriftenreihe zur Berufsbildung behandelt die staatlichen Lehrbeiträge. Zum ersten Male wird von Suzanne Bühlmann und E. Jeangros das Problem der Stipendien auf Grund eines reichen Tatsachenmaterials dargestellt. Der erste Abschnitt erarbeitet nach einem Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung den Begriff des Lehrbeitrages und seiner besondern Art als Schenkungsgeld. An Hand zahlreicher Erhebungen beantwortet der zweite Teil die Frage nach der Notwendigkeit der Lehrbeiträge. Im weitem Abschnitt wird die bernische Praxis ausgeführt und schliesslich folgt als Beispiel ein Entwurf zu einer neuen gesetzlichen Regelung der Stipendiegewährung.

Fräulein Suzanne Bühlmann betreut im kantonal-bernischen Amt für berufliche Ausbildung die Beitragsgesuche. Die Durchführung und Bearbeitung der Erhebungen und Erfahrungen, die Aussprache zwischen Fachbearbeiter und Amtsleiter sind in dieser Schrift zu einem Ganzen zusammengefasst und dargestellt. So dient die Schrift als Beispiel dafür, wie durch verständnisvolle Zusammenarbeit zwischen Amtsleiter und Fachbearbeiter ein fruchtbarer Beitrag zur behördlichen Arbeit gestiftet werden kann.

Die Schrift ist — wie man dies bei dieser Schriftenreihe nicht anders gewohnt ist — sehr sorgfältig ausgestattet. Sie bietet Berufsberatern, Fürsorgern, Behörden und Eltern wertvolle Anregungen.

gb.

Siegfried Herzog. Der Werkmeister. Verlag für Wissenschaft, Technik und Industrie AG. in Basel.

Das Buch wendet sich in erster Linie an den angehenden Werkmeister. Es ist aber auch für den interessierten Arbeiter eine wertvolle Fundgrube betriebs-

wissenschaftlicher und psychologischer Erkenntnisse. Dem Werkmeister ist die schwere, aber auch verlockende Aufgabe gestellt, die oft auseinanderstrebenden Wünsche und Forderungen von Geschäftsleitung und Arbeiter einander anzugleichen. Eine reiche Auswahl von psychologischen Grundsätzen und Ratschlägen hilft dem Suchenden, seine Persönlichkeit zu festigen, um in der Praxis mit Erfolg bestehen zu können. Neben diesem psychologischen Teil sind auch der Arbeitsorganisation, der Betriebsdokumentation und dem kaufmännischen Gebiet ausführliche Kapitel gewidmet. Der umfangreiche Stoff ist übersichtlich und anregend dargestellt, indem der Verfasser in jedem Teilgebiet eine Reihe von Lehrsätzen und Erkenntnissen aufstellt, die er dann im Text umschreibt. Das Werk behandelt das Arbeitsgebiet des Werkmeisters in der Metallbranche, es enthält aber so viel allgemein Gültiges, dass es auch für andere Gewerbe zutreffend ist. Ein Sachwort-Register und das Muster eines Anstellungsvertrages ergänzen das empfehlenswerte Buch. W. R.

W. Bickel. Bevölkerungsgeschichte und Bevölkerungspolitik der Schweiz. Büchergilde Gutenberg, Zürich. 333 Seiten.

Der Leser lasse sich durch den wissenschaftlichen Titel des Buches ja nicht abschrecken. Ausgehend von scheinbar trockenen Bevölkerungskurven, wird hier in Tat und Wahrheit die Geschichte des Schweizervolkes seit dem Ausgang des Mittelalters in lebendigster Form erzählt, da alle diese Zahlen genau genommen nur die Widerspiegelung historischer Vorgänge sind. Insofern handelt es sich um eine hochwillkommene Ergänzung unserer geschriebenen Geschichte, zumal die Berufshistoriker sich um diese wichtige Seite, die doch allein exakte Aufschlüsse zu vermitteln imstande ist, geflissentlich übergehen. In dieser Hinsicht ist der Inhalt des Buches gar nicht auszuschöpfen. Viele entscheidende Ereignisse unseres Landes erscheinen im Lichte der Bickelschen Darstellung geradezu unter einem völlig neuen Aspekt. Ein besonderer Vorzug der Arbeit ist ihre leichte Lesbarkeit. Die Darstellung erfolgt in einer Form, die den Stoff jeder wissenschaftlichen Schwere entkleidet, ohne dass deswegen der Popularisierung wissenschaftliche Opfer dargebracht werden. Das Buch richtet sich darum an einen denkbar weit gezogenen Kreis von Lesern. Namentlich geht es alle an, die sich direkt oder indirekt mit Fragen der Sozialpolitik befassen, weshalb es auch in keiner Arbeiterbibliothek und auf keinem Gewerkschaftssekretariat fehlen sollte.

Das Buch ist streng systematisch gegliedert. Im ersten Abschnitt wird der Bevölkerungsbewegung vom Ausgang des Mittelalters bis zur Helvetik nachgegangen, während im zweiten Abschnitt diese Untersuchung bis zum Ausbruch des ersten Weltkrieges fortgesetzt wird und der dritte Abschnitt die Entwicklung seit diesem Zeitpunkt bis in die Gegenwart hinein zum Gegenstand hat. Von besonderem Interesse sind die eingestreuten Würdigungen von Spezialfragen wie das Reislafen, die Wandlungen des Eherechts, die Sanitätsgesetzgebung, Epidemien, Auswanderung, das Problem der Ausländer, die Entwicklung des Arbeitsmarktes und viele andere. Bei der Stellungnahme zu all diesen Problemen erweist sich Bickel als durchaus selbständiger Forscher und Denker, der nie die Urteile anderer Bevölkerungsstatistiker unbesehen übernimmt, sondern diese entsprechend seinem eigenen, stets unabhängigen Standpunkt überall da korrigiert, wo dies notwendig ist. Als beispielhaft hierfür darf die Erklärung angesehen werden, die Bickel für den seit 1942 eingetretenen starken Geburtenanstieg gibt, der die Voraussagen so vieler Berufsstatistiker glatt über den Haufen geworfen hat und für den diese denn auch bis auf den heutigen Tag jede überzeugende Erklärung schuldig geblieben sind. So wollte der frühere Direktor des Eidg. Statistischen Amtes, Dr. Brüscheiler, der bekanntlich nicht müde wurde, wegen der Bevölkerungsentwicklung in der Schweiz heisere Kassandrarufer auszustossen, diese Erscheinung mit der Einrichtung der Lohn- und Verdienstausschleichkassen in Verbindung bringen, wobei er nur die Kleinigkeit übersah, dass das gleiche Phänomen auch auf andere Länder zutrifft, wo es keine Lohn- und Verdienstersatzordnung gab. Viel plausibler ist

denn auch die Erklärung, die Bickel gibt. «Das nationale Gefühl», so deutet er die Ursachen, «wurde gestärkt, der Glaube an die Zukunft, an eine neue und gerechtere Wirtschafts- und Sozialordnung wiedergewonnen. Es ist nicht zu übersehen, dass der zweite Weltkrieg auch in sonstiger Hinsicht wesentlich andere soziale Reaktionen zur Folge hatte als der erste; so sei nur daran erinnert, dass der soziale Friede gerade in der Schweiz während der letzten Jahre viel weniger gestört wurde als im ersten Weltkriege, der mit dem Generalstreik vom Herbst 1918 endete. Ob freilich die neugewonnene Zuversicht nur ein kurzes Strohfeuer bleiben oder von Dauer sein wird, hängt von der Gestaltung der neuen Welt ab, die es aus den Trümmern der alten aufzubauen gilt.»

Zum Thema «Familienschutz» äussert sich Bickel eher skeptisch und spricht eigentlich nur der Mutterschaftsversicherung sowie einem grösseren rechtlichen Schutz der Familie und speziell des Kindes einen gewissen Wert zu. «Doch alle diese Massnahmen», so schliesst Bickel das Kapitel über den Familienschutz bedeutungsvoll, «sind nur Stückwerk. Gewiss, eine ‚Revision der Gesinnung und Gewissen‘ ist vonnöten, aber auch die Revision einer Rechts- und Wirtschaftsordnung, die es nicht vermochte, jedem einen gerechten Anteil an den Gütern dieser Welt zu sichern und die schliesslich zu zwei blutigen Kriegen führte, welche die Grundlagen der Zivilisation erschütterten. Wird es möglich sein, eine neue, bessere Ordnung zu schaffen? Wer vermag in der Zukunft zu lesen? Im Jahre 1721 sagte Montesquieu voraus, der Erdball werde in zweihundert Jahren nur noch eine Wüste sein. Die Geschichte hat ihm unrecht gegeben. Die Menschheit ist nicht ausgestorben; sie hat sich im Gegenteil verdoppelt. Die Französische Revolution, deren dumpfes Grollen sich schon bei Montesquieu in der Ferne hören lässt, hat ein Menschenleben später die Fesseln einer erstarrten Rechts- und Wirtschaftsordnung gesprengt und ein neues Zeitalter heraufgeführt. Wieder stehen wir an einer Schicksalswende. Der Pessimist mag fürchten, dass dem Abendland die letzte Stunde schon geschlagen hat; der Optimist wird hoffen, dass die Dunkelheit der letzten Jahre schliesslich der Morgenröte einer besseren Zeit weichen und neues Leben aus den Ruinen blühen wird.»

Mit der Herausgabe dieses bedeutenden Werkes hat sich die Büchergilde Gutenberg einmal mehr ein ausserordentliches Verdienst um die schweizerische Geschichtswissenschaft erworben.

We.

Gesetz und Recht

Fabrikgesetz Art. 26.

Die Klausel in Abs. 2, «Abweichende Vereinbarungen sind ungültig» bezieht sich nur auf diesen Absatz 2, macht aber nicht den ganzen Art. 26 zum zwingenden Recht. Wenn daher der Fabrikhaber für den Fall vorzeitiger ungerechtfertigter Vertragsauflösung dem Arbeitnehmer schriftlich eine höhere Entschädigung zusichert als den Lohn von bloss sechs Tagen, so ist dieses Versprechen klagbar.

Der als Inhaber einer Kleiderfärberei dem Fabrikgesetz unterstellte Beklagte hat mit der Klägerin am 14. März 1944 einen individuellen Arbeitsvertrag abgeschlossen, der eine Kündigungsfrist von 14 Tagen mit

dem Zahltag als Endtermin vorsieht. Ausserdem enthält der Arbeitsvertrag die Bestimmung, dass in den Saisonmonaten nicht gekündigt werden darf.

Der Arbeitgeber hat der Klägerin mit Schreiben vom 14. September 1945 die Stelle als Büglerin auf 14 Tage gekündigt und ihr am gleichen Tage den Lohn für die Kündigungszeit ausgehändigt. Mit der Behauptung, die Saison laufe von März bis Mitte Dezember, verlangte die Klägerin die Verurteilung des Arbeitgebers zur Bezahlung des Lohnes für die Zeit vom 29. September bis 15. Dezember 1945 mit Fr. 670.—.

Das Obergericht Baselland bestätigte das die Klage abweisende Urteil des erstinstanzlichen Richters: